[redacted]
Iserlohn
[redacted]

LSG Nordrhein-Westfalen
Zweigwertstraße 54
45130 Essen
0201 7992-562

Sozialgerichts Dortmund
44139 Dortmund
Ruhrallee 1-3
Fax.: 0231 5415-509

03.07.2021

**S 92 AS 2083/21**
**S 92 AS 5446/20**

**Prozesskostenhilfeantrag**

**und**

**Beschwerde / Nichtzulassungsbeschwerde**

**[redacted]. /.Jobcenter Märkischer Kreis – Widerspruchsstelle**

wegen: Verweigerung der von Amtswegen zu ermittelnden Zinsleistungen
gem. § 44 SGB I für die Klageverfahren
Sozialgericht Dortmund, Az.: S 56 AS 4612/14 WA, 25.02.2015
Sozialgericht Dortmund, Az.: S 56 AS 4613/14 WA, 25.02.2015
Sozialgericht Dortmund, Az.: S 56 AS 4614/14 WA, 25.02.2015

Im Wege der Beschwerde / Nichtzulassungsbeschwerde wird beantragt

1. dem Antragsteller für die 1.und 2. Instanz Prozesskostenhilfe zu bewilligen
2. festzustellen, dass der Beschluss vom 28.06.2021 in der vorliegenden Form den Kläger in seinem Rechtsschutzanspruch verletzt, da durch die Ablehnung der Prozesskostenhilfe sein durch die Verfassung geschütztes Recht gem. Art 19 GG verletzt ist
3. festzustellen, dass der Beschluss vom 28.06.2021 bereits wegen fehlender Unterschrift des Richters den Ansprüchen rechtsverbindlicher Gerichtsentscheidungen nicht genügt
4. den Widerspruchsbescheid vom 20.11.2020 aufzuheben und die Berechnung und Auszahlung der Zinsen anzuordnen

**Begründung**

Der Antragsteller ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen, da er bedürftig ist. Dies ergibt sich aus dem Folgenden. Der Antrag bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig.

1. Bereits der Gesetzesentwurf 7/868 vom 27.06.1973 hebt hervor „Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, *sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden*, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen."

   Und die Verjährung stellt nach § 45 SGB I auf Ansprüche auf Sozialleistungen ab, die ohnehin nur auf Antrag zu erbringen sind: „Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird."

   Und anders als bei Sozialleistungen hat das Jobcenter bei der Nachleistung von Zinsen überhaupt keinen Ermessensspielraum. Der Anspruch besteht mit dem Richterspruch. Bereits aus dem Grund ist die Argumentation der Beklagten unprofessionell: der Klageführer hätte einen „Antrag auf Zinsen" gestellt. Richtiger ist hier wohl von „Betrug durch Unterlassen" zu sprechen.

2. Bereits "das Fehlen der richterlichen Unterschrift unter den Urteilsgründen steht dem völligen Fehlen der Urteilsgründe gleich"
   KG, Beschl. v. 22.11.2016 - (3) 161 Ss 191/16 (122/16)

   „Das vollständige Fehlen der Unterschrift ist hingegen einem völligen Fehlen der Urteilsgründe gleichzustellen.
   OLG Frankfurt 1. Strafsenat, 18.12.2015, 1 Ss 318/14

3. Der Beschluss-Entwurf ignoriert die Rechtsprechung des BSG vom 03.07.2020, Az. B 8 SO 15/19 R „*Der Beklagte hat hier eine Ablehnung durch "beredtes Schweigen" regeln wollen und ist von der Klägerin auch so verstanden worden. Dies zeigt insbesondere auch der Widerspruchsbescheid vom 15.3.2019, in dem die Ablehnung der Verzinsung ausdrücklich bestätigt wird. Der geltend gemachte Verzinsungsanspruch durfte zudem unabhängig von der Hauptforderung zum Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht werden" „Der Beklagte ist für die Entscheidung über den Zinsanspruch zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptleistung, für die der Beklagte örtlich und sachlich zuständig ist. Denn Zinsen sind als unselbständige Nebenleistung akzessorisch zu dieser" „Die Klägerin hat Anspruch auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrags. Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Da die Fälligkeit der Leistungen für*

*Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nicht gesondert geregelt ist, richtet sie sich nach den allgemeinen Regelungen. Ansprüche auf Sozialleistungen werden mit ihrem Entstehen fällig (§ 41 SGB I); sie entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (§ 40 Abs 1 SGB I).* ***Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend*** *(vgl BT-Drucks 7/868 S 29), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung vorliegen"*

4. Der Beschluss-Entwurf stellt darauf ab, dem „Betrug durch Unterlassen" des Beklagten zuzuarbeiten. Zusammenfassend summiert sich hier eine Mehrzahl von Betrugsversuchen. Zunächst wurde der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) vom 15.08.2012 in der Absicht der Vermögensschädigung ignoriert und Leistungen des Existenzminimums wissentlich vorenthalten. Der sehr wohl begründete Widerspruch von RA Lars Schulte-Bräucker wurde wider besseres Wissen abgewiesen und die Zahlung um weitere drei Jahre verschleppt. Und auch nachdem vor Gericht die Nachzahlung von 1862,40 € entschieden wurde, blieb die Bringschuld von ca. 250,00 € Zinsen verheimlicht und unterschlagen.
   https://www.beispielklagen.de/klage063.html

5. Die Versagung anwaltlichen Beistandes durch Verweigerung der PKH stellt eine grobe Verletzung des Art 19 GG dar.

[redacted]

Anlagen
PKH-Antrag
Entwurf Gerichtsbescheid S 92 AS 5446/20
Widerspruchsbescheid
Klage
Entwurf PKH-Bescheid